



CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Steuerpolitik
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 04.12.2017

Steuervorlage 17

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 8. November 2017 mit der Steuervorlage 17 befasst. Wir danken Herrn Fabian Baumer und Frau Tamara Pfammatter von Ihrem Amt für die Teilnahme an dieser Sitzung und die Erläuterung der verschiedenen Aspekte der in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage. Unsere Kommission hat den Entwurf entsprechend ihrem Auftrag aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geprüft.

Das KMU-Forum hält eine erneute Reform der Unternehmenssteuer nach wie vor für unumgänglich. Die steuerliche Privilegierung kantonaler Statusgesellschaften steht nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards. Durch die Reform des aktuellen Systems sollte unsere Regulierung international wieder akzeptiert werden. Es gilt allerdings eine ausgewogene Lösung zu finden, damit die Lasten der Reform fair verteilt werden.

Aus diesem Grund ist unsere Kommission gegen eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung. Dies würde zu einer unausgewogenen Verteilung der Reformlasten führen, und zwar durch eine deutliche Verschlechterung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Inhaberinnen und Inhaber von KMU. Gemäss den Schätzungen im erläuternden Bericht würde eine Anhebung des Teilbesteuermasses eine zusätzliche Steuerlast von 435 Millionen Franken pro Jahr bedeuten! Die auf Bundesebene im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführte reduzierte Besteuerung der Dividenden wurde in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen. Sie soll die wirtschaftliche Doppelbelastung vermindern oder beseitigen. Zu einer solchen kommt es, wenn das gleiche Substrat zuerst auf Stufe der Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und anschliessend auf Stufe des Aktionariats mit der Einkommenssteuer erfasst wird und daraus eine höhere Steuerbelastung resultiert. Diese Frage wurde im Parlament während der Diskussionen über die Unternehmenssteuerreform III im Übrigen erneut genau geprüft. Es ist deshalb nicht akzeptierbar darauf zurückzukommen. Ausserdem würde eine Vereinheitlichung der kantonalen Steuersätze für Dividenden die

KMU-Forum

Holzlikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Steuerautonomie der Kantone untergraben.¹ Wir sind der Meinung, dass die laufende Reform den Kantonen im Gegenteil einen sehr grossen Spielraum gewähren sollte, damit sie bestmöglich auf die Abschaffung der Regelungen für Statusgesellschaften reagieren können.

Die Unternehmerinnen und Unternehmer sowie die KMU werden durch die in der Steuervorlage 17 vorgesehenen Massnahmen doppelt bestraft. Nicht nur müssen sie wegen der höheren Dividendenbesteuerung die Reform mitfinanzieren, sie müssen auch Familienzulagen bezahlen, deren Mindestansätze erhöht werden. Diese Massnahme dürfte die Zustimmung zur Reform positiv beeinflussen, sollte die Vorlage vors Volk kommen. Dennoch ist sie, kombiniert mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung, ungerecht für die KMU. Diese tragen so im Vergleich zu den anderen beteiligten Akteuren überproportional zur Finanzierung der Reform bei. Da einige Kantone ihren ordentlichen Gewinnsteuersatz wohl nicht massgeblich werden senken können, lässt sich die durch diese vorgeschlagenen Massnahmen verursachte höhere Steuerlast nicht ausgleichen. Die betroffenen KMU werden sich also gegenüber heute mit einer weniger vorteilhaften Situation konfrontiert sehen. Die Einführung von Mindestvorgaben für die Familienzulagen ist zudem eine Massnahme, die zur Familienpolitik und nicht zur Steuerpolitik gehört. Daher sind wir gegen diese Massnahme. Die Kantone können eine solche Zulagenerhöhung, unabhängig und je nach ihren Bedürfnissen, ja dennoch beschliessen. Aus sozialpolitischer Sicht wäre eine solche Massnahme jedoch wenig wirksam, zumal sie nach dem Giesskannenprinzip funktioniert.

Der Grossteil unserer Mitglieder spricht sich hingegen für die den Kantonen gewährte Möglichkeit zur Einführung von Patentboxen aus. Dies sollte jedoch fakultativ bleiben und nicht restriktiv sein, d.h. sämtliche international zulässigen und den OECD-Standards entsprechenden Möglichkeiten für eine privilegierte Besteuerung enthalten, sodass KMU und Start-ups ebenfalls davon profitieren. Wir sind auch dafür, dass den Kantonen zusätzlich die Möglichkeit gegeben wird, punktuelle Entlastungen bei der Kapitalsteuer vorzusehen, und unterstützen die für die Aufdeckung stiller Reserven vorgeschlagenen Regeln.

Dennoch sind die in der Vorlage enthaltenen steuerlichen Massnahmen unserer Meinung nach nicht ausreichend. Die Kantone sollten über zusätzliche Instrumente verfügen, damit sie ihre jeweiligen Steuerregelungen auf intelligente Weise und ihren Bedürfnissen entsprechend umgestalten können. Sie sollten selbst entscheiden können, auf welche Instrumente sie zurückgreifen und wie sie diese unter Einhaltung der internationalen Vorschriften anwenden wollen. Vor diesem Hintergrund sollte unserer Ansicht nach die Vorlage den Kantonen, die dies wünschen, die Möglichkeit geben eine zinsbereinigte Gewinnsteuer einzuführen.² Ausserdem sollten die Kantone eine Tonnagesteuer für die Hochseeschifffahrt einführen dürfen. Eine solche Steuer existiert bereits in den Steuerregimen mehrerer EU-Länder und wird international toleriert. Die Einführung von degressiven oder branchenspezifischen Steuertarifen³ sollte den Kantonen ebenfalls ermöglicht werden. Einige unserer Mitglieder finden zudem, bei der nächsten Neuverhandlung der Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der

¹ Vgl. Art. 129 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV): «Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.»

² Im [erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage über das Unternehmenssteuerreformgesetz III](#) stand zu diesem Thema auf Seite 101: «Bei den finanziellen Auswirkungen der zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital ist zu berücksichtigen, dass der Verzicht auf die Massnahme ebenfalls mit Mindereinnahmen verbunden wäre. Werden nämlich für Finanzierungsaktivitäten keine Massnahmen eingeführt, so besteht aus heutiger Sicht ein hohes Risiko, dass die damit verbundene Wertschöpfung ins Ausland abwandert und das Steuersubstrat zurückgeht. Die Einführung einer Form der Zinsbereinigung der Gewinnsteuer kann dies verhindern.»

³ Eine Änderung von Art. 127 Abs. 2 BV wäre in diesem Fall nicht nötig, da das Schweizer Rechtssystem keine Überprüfung der Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen vorsieht.

Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Jahr 2019 sollte eine Erhöhung der jährlichen Gewinnausschüttung geprüft werden.⁴ Auf diese Weise könnte die Finanzierung der Reform für einen bestimmten Zeitraum teilweise sichergestellt werden und die KMU würden nicht willkürlich dazu verpflichtet, überproportional zur Finanzierung beizutragen, wie dies in der Vernehmlassungsvorlage leider der Fall ist.

Wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat



Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion für
Standortförderung des Staatssekretariats für
Wirtschaft (SECO)

Kopien an: Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Parlaments

⁴ Die 2016 abgeschlossene Vereinbarung über die Gewinnausschüttung sieht vor, dass die SNB für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 jährlich einen Betrag von 1 Mrd. Franken an Bund und Kantone ausschüttet (sofern die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung nicht negativ ist). Überschreitet die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung 20 Mrd. Franken, schüttet die SNB für das betreffende Geschäftsjahr zusätzlich einen Betrag von 1 Mrd. Franken an Bund und Kantone aus.

Steuervorlage 17 (SV17)

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen des Eidgenössischen Finanzdepartements

Absender: [Ausserparlamentarische Kommission KMU-Forum](#)

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?
 - Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen: **Ja**
 - Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen: **Ja**
 - Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten⁵
 - Ausgewogene Verteilung der Reformlasten: **Nein, die vorgeschlagene Verteilung der Reformlasten ist unserer Meinung nach nicht ausgewogen.**

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?
 - Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften: **Ja**
 - Einführung einer Patentbox: **Ja, aber fakultativ und nicht restriktiv, d.h. sämtliche international zulässigen (den OECD-Standards entsprechenden) Möglichkeiten für eine privilegierte Besteuerung sollten enthalten sein.**
 - Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge: **Ja**
 - Einführung einer Entlastungsbegrenzung: **Ja**
 - Erhöhung der Dividendenbesteuerung: **Nein, weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene. Alternativ fordern wir, dass die Dividendenbesteuerung nur auf Bundesebene erhöht wird.**
 - Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer⁵
 - Berücksichtigung der Städte und Gemeinden⁵
 - Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen: **Nein**
 - Entlastungen bei der Kapitalsteuer: **Ja**
 - Aufdeckung stiller Reserven: **Ja**
 - Anpassungen bei der Transponierung: **Nein**
 - Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung: **Ja**
 - Anpassungen im Finanzausgleich⁵

3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?
 - **Zinsbereinigte Gewinnsteuer (auf kantonaler Ebene/fakultativ)**
 - **Tonnagesteuer für die Hochseeschifffahrt (auf kantonaler Ebene/fakultativ)**
 - **Degressive oder branchenspezifische Steuertarife (auf kantonaler Ebene/fakultativ)**

⁵ Das KMU-Forum nimmt zu dieser Frage nicht Stellung, da sie nicht in seinen Kompetenzbereich gemäss Artikel 9 der Verordnung über die Koordination der Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen ([VKP-KMU](#)) fällt.